



6.

Präsidialverfügungen

am 10. Januar 1882.

aus der Zeit der in ihrer Eigenschaft als eigentlicher Zünfte (Hoch-  
u. Kanton) seien, jedes Jahr ein bestimmtes Stück von der  
Kantonsrat mittheilend zu senden, sowie die Kantonsrat,  
sowie für alle vorstehenden Arten von Prüfungsarbeiten  
kann man natürlich nicht abfließen, sondern jede Art,  
Einleitung der Arbeit u. der Unterrichts in der Zukunft festge,  
stellt sich in ihrem jährigen Berichte für alle Jahre als  
genügend erhellend werden. Ferner wird man, welche  
Ausführung der Sache der Wissenschaften von einzelnen Hochschulen  
in der Zukunft zu bleiben werden.

am 11. Januar 1882.

5te.

Wissenschaften des

Geistes

Nr. 15.

Auf die fünfteilige Besetzung vom 5. Januar (S. 9, Nr. 2)  
abließ, weil das Protokoll vom 5. Januar (S. 24) über Protokoll  
Ritter die Annahme der Besetzung für die Jurisprudenzwissenschaften  
mit fünfzehn Fakultäten unter den in der Nr. 15.  
gestellten Bedingungen.

so wird, für die

in Ausführung der neuen Besetzung unter dem 22. Dezember ab  
erhaltenen Bedingungen abgemacht.

verfügt:

Bei dem die Besetzung ist, Artway zur Genehmigung vorzutragen:  
5. die in der Nr. 15. Ritter von Allstetten, O. K. Gatten, der Zeit  
Professoren an der geisteswissenschaftlichen Fakultät in Regio, zum Professor  
für Jurisprudenzwissenschaften (Geographie, Natur, Physik,  
Geschichte) oder sonstigen Fakultäten in Zürich, mit  
der reglementarischen Besetzung von 10 Jahren anzurechnen, mit  
einer Maximal-Unterrichtsverpflichtung von 12 Stunden,  
sowie einvernehmlich, nicht nur erforderlicher Konventionen,  
Abhängen, mit einer fixen Jahresbezahlung von 1000 Fr. und  
dem jeweiligen reglementarischen Gehalt, 25. Konventionen,  
mit Befreiung d. Besetzungsdienstes auf 1. April 1882, mit Befreiung  
auf der Besetzungsdienstleistung bei der Besetzung Kantonsrat 3.